

Antrags in Bezug auf die Ueberschrift, und begnügt sich, den Wunsch auszusprechen, daß dieselbe allgemeiner, und so, daß der Ausdruck „Schulgemeinde“ wegfällt, gefaßt werden möge. Jedenfalls aber würde in der ersten Zeile des Eingangs das Wort „Schulgemeinden“ mit dem Ausdruck „Genossen eines Schulbezirks“ zu vertauschen sein. Zwar ist der Ausdruck „Schulgemeinde“ auch schon in mehreren andern neuern Gesetzen, namentlich in dem Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, ebenfalls gebraucht, doch aber immer nur in einem weitern Sinne, wo er nichts weiter als „Schulverband“ bedeutet. Hier aber, wo die Vertretung der Genossen eines Schulverbandes geregelt werden soll, könnte derselbe allerdings zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Endlich möchte wohl, nach dem Antrage der zweiten Kammer, in der vierten Zeile des Eingangs nach der Paragraphenzahl „72“ noch die Zahl „73“ aufgenommen werden, Letzteres um deswillen, weil in §. 73 des Volksschulgesetzes von der Theilnahme des Pfarrers an dem dort erwähnten Schulvorstande die Rede ist, und nach dem jenseitigen Antrage, dem auch die unterzeichnete Deputation beistimmt, eine auf diese Theilnahme bezügliche Stelle dem vorliegenden Gesetzentwurfe einzuverleiben sein wird.

Referent Domherr D. Günther: Das waren die betreffenden Worte des Berichts. Jetzt entgegne ich auf das, was der Herr Staatsminister erwähnte, zunächst Folgendes: Ob man die Genossen eines Schulverbandes „Schulgemeinde“ oder eben nur „Genossen eines Schulverbandes“ nennt, ist gleichgültig, wie jede wörtliche Bezeichnung überhaupt. Es hört aber auf, gleichgültig zu sein, wenn durch eine Wortbezeichnung eine gewisse Idee, ein bestimmter, vielleicht irriger Begriff hervorgerufen wird, und das scheint der Fall zu sein, wenn man die Genossen eines Schulverbandes eine Schulgemeinde nennt. Ich müßte, was die sogenannte „Schulgemeinde“ betrifft, sehr an ihrer Existenz zweifeln. Ich halte die Schule durchaus nicht für eine Gemeinde, sondern betrachte sie als eine Anstalt, welche in früherer Zeit fast ausschließlich durch die Kirche gepflegt worden ist, in der neuern und neuesten Zeit aber sich der Fürsorge des Staates und noch specieller der Gemeinden zu erfreuen gehabt hat. So erscheint jetzt die Schule lediglich als eine Anstalt der politischen Gemeinden, — wenigstens in den meisten Fällen, — in einigen andern Fällen auch als eine unmittelbare Anstalt des Staates. Will man nun den Begriff von Anstalt und Gemeinde mit einander verwechseln, will man um deswillen, weil eine Anstalt, wie eine Gemeinde eine moralische Person sein kann, das Eine dem Andern gleichstellen, so fürchte ich, daß daraus Folgerungen hergeleitet werden können, die von keiner Partei als richtig anerkannt werden dürften. Es wird, wenn wir die Schule nicht als eine Anstalt ansehen wollen, dann allerdings sich herausstellen, daß auf eine Weise innerhalb jener „Gemeinde“ verfahren werden müßte, die ganz dem entgegen ist, was die Deputation laut des Berichtes in dieser Sache für nothwendig erachtet. Nichtsdestoweniger hat die Deputation hierüber eine bestimmte Meinung auszusprechen, nicht für zweckmäßig erachtet. Sie fürchtete, zu einer Discussion Veranlassung zu geben, welche mehr dem Rathgeber und der Schrift, als der Discussion in einer politischen Versammlung anheimfällt. Sie hat geglaubt, den Erfordernissen ihres Amtes Genüge zu leisten, wenn sie auf die vorliegen-

den Bedenken aufmerksam machte, und die hohe Staatsregierung ersuchte, eine Ueberschrift zu wählen, durch welche jene Streitfrage nicht berührt würde. Das ist es, was ich zunächst zu erwiedern hatte.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn die geehrte Deputation damit einverstanden wäre, und sich begnüge, daß sie diese Frage nur als eine zweifelhafte darstellen, also durch die vorgeschlagene Vertauschung der Worte der Entscheidung der Frage nicht präjudiciren wolle, und wenn die Regierung auf der andern Seite sich dahin erklärt, daß sie sich auf das Bestimmteste für verpflichtet erachtet, die Schulgemeinde so lange als eine moralische Gesamtheit anzuerkennen, als nicht das Schulgesetz aufgehoben ist, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Allein ein Zweifel kann eigentlich darüber nicht obwalten. Ich will nur den Fall setzen, die Schulgemeinde schließt Kläufe ab, es werden ihr Stiftungen gewidmet, so muß man wissen, wer der Eigenthümer ist, auf wessen Namen diese Erwerbungen zu schreiben sind, und darüber kann man nach dem Schulgesetze nicht zweifelhaft sein. Ich mache Sie nur auf zwei §§. aufmerksam. Die §. 11 heißt: „Werden nach §. 2 und 4 besondere Confessionsschulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten eine besondere Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde über mehrere nahegelegene Schulbezirke erstrecken.“ §. 12: „Es können aber auch a) große und volkreiche Dorfschaften in zwei oder mehrere Schulbezirke abgetheilt werden, oder b) zwei oder mehrere einander naheliegende Dörfer zu einer Schulgemeinde (zu einer Vereinschule) sich verbinden. Die Bedingungen, unter denen Vereinschulen fortbestehen oder errichtet werden können, hat die betreffende höhere Behörde nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen.“ Nun so lange diese §§. nicht aufgehoben und erläutert werden, unterliegt es keinem Zweifel, daß Gemeinden, die eine Schule gemeinschaftlich haben, eine Schulgemeinde bilden, und daß in den Orten, wo besondere Confessionsschulen sind, für die Gemeinde einer jeden Confession eine besondere Schule errichtet wird.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß fortwährend darauf beharren, daß die Schule an und für sich eine Anstalt ist, auch gar wohl eine moralische Person sein kann, dennoch aber als solche ganz anders gestaltet ist, als eine Gemeinde. Möglich ist es, daß auch einer Anstalt Legate vermacht werden. Es ist dies der Fall mit den meisten Stiftungen. Sie sind *piae causae*. Weder aber wird dieses, und überhaupt das, was von dem Herrn Staatsminister geäußert worden ist, dem entgegen stehen, was ich gesagt habe, noch wird aus diesen §§. das Gegentheil von dem, was ich behauptet habe, dargethan werden können. Ich würde übrigens mit der Erklärung des Herrn Staatsministers mich vollkommen zufriedenstellen, weil die Frage, wie weit die Idee einer Schulgemeinde in dem Gesetz consequent verfolgt und durchgeführt werden soll, nicht hier, sondern bei der Discussion über die 2. und 3. §. an ihrem Orte sein wird.